

NUR ZU VERWENDEN BEI ZUZUG NACH POTSDAM-MITTELMARK

Antrag auf Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft sowie zur darlehensweisen Übernahme der Aufwendungen für eine Mietkaution / für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Aktenzeichen: _____
 Antragsteller: _____
 derzeitige Anschrift: _____
 Geburtsdatum _____

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft sollen Leistungsempfänger nach dem SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Übernahme der laufenden Unterkunftskosten für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Absatz 4 SGB II).

Ebenfalls können Aufwendungen für eine Mietkaution oder für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen gemäß § 22 Abs. 6 SGB II bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. Hierzu soll die Zusicherung erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Die Zusicherungen müssen jeweils zwingend vor Vertragsabschluss durch das Jobcenter erteilt werden. Eine nachträgliche Zusicherung ist nicht möglich.

Ich beantrage die Zusicherung der Übernahme

- der Kosten für eine neue Unterkunft
(Fügen Sie dazu bitte ein konkretes Wohnungsangebot bei. Dies sollte in der Regel personenbezogen sein.)
- der Kosten für eine Mietkaution
- der Kosten für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen

für die Wohnung

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

Der Umzug ist beabsichtigt zum: _____

1. Wer aus meiner Bedarfsgemeinschaft wird umziehen? (Bitte einzeln namentlich auflisten)

Person 1	_____	Person 4	_____
Person 2	_____	Person 5	_____
Person 3	_____	Person 6	_____

2. Warum ist ein Umzug notwendig und ein Verbleib in der bisherigen Unterkunft nicht möglich?

- Aufnahme eines Arbeits-/ Ausbildungsverhältnisses ab _____
- Reduzierung der Unterkunftskosten; nähere Ausführungen:

- familiäre Gründe/ Familienzuwachs; nähere Ausführungen:

- gesundheitliche Einschränkungen; nähere Ausführungen:

- sonstige Gründe:

(Sollte der Platz für die Begründung nicht ausreichend sein, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.)

3. Zusätzliche Angaben junger Erwachsener unter 25 Jahre:

Handelt es sich um den erstmaligen Auszug aus dem Haushalt der Eltern:

- Nein
- Ja, dann begründen Sie die Erforderlichkeit des Auszuges bitte ausführlich und legen sofern möglich entsprechende Nachweise vor.
(Bitte beachten Sie, dass bei einem Umzug aus dem elterlichen Auszug vor Vollendung des 25. Lebensjahres ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters keine Unterkunftskosten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden und eine Reduzierung der Regelleistung erfolgt.)

Beziehen Sie laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II?

- Nein
- Ja (bitte Angaben zum zuständigen Leistungsträger und Aktenzeichen)

Träger

Aktenzeichen

- Das Merkblatt zum Antrag auf Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft nach § 22 SGB II des Jobcenter MAIA habe ich erhalten und kenne dessen Inhalt.

_____,den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

Merkblatt zum Antrag auf Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für eine neue Unterkunft nach § 22 SGB II

Gemäß § 22 Absatz 4 SGB II soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die Leistungserbringung örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Zudem können gemäß § 22 Absatz 6 SGB II Aufwendungen für eine Mietkaution oder für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen nach vorheriger Zustimmung des am Ort der neuen Unterkunft zuständigen Trägers darlehensweise erbracht werden. Hier soll die Zusicherung erteilt werden, wenn der Umzug durch ein Jobcenter veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung mit dem Regelbedarf getilgt.

Bitte beachten Sie:

- Erst wenn Sie ein konkretes Wohnungsangebot einreichen, kann abschließend über die Erteilung der Zusicherung entschieden werden.
- Die Zusicherung kann nur vor der Unterzeichnung des Mietvertrages erteilt werden. Eine nachträgliche Zusicherung ist ausgeschlossen.

Bitte reichen Sie ein Wohnungsangebot unverzüglich nach Erhalt ein. Um eine rechtzeitige Entscheidung des Jobcenters MAIA zu ermöglichen, sollte dieses mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Umzugstermin vorliegen.

Dieses soll auf Ihren Namen ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten (bitte verwenden Sie den hierfür vorgesehenen Vordruck):

- Wohnungsgröße in m² sowie Anzahl der Zimmer
- Mietkosten aufgeschlüsselt nach Nettokaltmiete sowie Vorauszahlung für die Betriebskosten und (gesondert ausgewiesen) Vorauszahlungen für Heiz-/ Warmwasserkosten
- Art der Beheizung (Heizmittel); beheizte Gesamtfläche (Gebäudefläche)
- Höhe der zu zahlenden Mietsicherheit (Mietkaution/Genossenschaftsanteile)

Bitte beachten Sie:

Ein Wohnungswechsel ist so durchzuführen, dass keine doppelten Mietzahlungen anfallen, da diese grundsätzlich nicht übernommen werden können.

Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten können ebenfalls als Bedarf nach dem SGB II berücksichtigt werden, wenn vor Vertragsabschluss eine entsprechende Zusicherung erteilt wurde. Wenden Sie sich diesbezüglich rechtzeitig an den am Ort der bisherigen Unterkunft zuständigen Träger.

Um Rechtsnachteile zu vermeiden, ist grundsätzlich folgende zeitliche Reihenfolge einzuhalten:

- 1. Sie beantragen die Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen für eine neue Unterkunft und ggf. die Übernahme der Aufwendungen für eine Mietkaution bzw. den Erwerb von Genossenschaftsteilen beim Jobcenter MAIA als neu örtlich zuständigen Träger und reichen ein entsprechendes Wohnungsangebot ein.**
- 2. Parallel beantragen Sie bei Ihrem bisher zuständigen Leistungsträger ggf. eine Übernahme der Umzugs- und / oder Wohnungsbeschaffungskosten.**
- 3. Das Jobcenter MAIA erteilt die Zusicherung zur Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft und ggf. die Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen für eine Mietkaution oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen.**
- 4. Sie unterschreiben den Mietvertrag und reichen eine Kopie beim Jobcenter MAIA ein.**

Ihre Fragen beantworten Ihnen die Mitarbeiter der Eingangszone oder auch des ServiceCenters telefonisch unter 033841 91800 während der Sprechzeiten.